

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Arztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-BG.

Datum
14.09.2017

Stadt Sankt Augustin für Mobilität der Zukunft vorbereiten

Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksachen-Nr. 17/0253

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie schätzt die Verwaltung die Handlungsnotwendigkeit ein, Bebauungspläne anzupassen, um den zukünftigen Entwicklungen zum Thema Elektrofahrzeuge gerecht werden zu können? Inwieweit gibt es dazu Unterschiede in den einzelnen Stadtteilen, z.B. durch differierende Siedlungs- und Bebauungsstrukturen?

Antwort:

Eine direkte und grundsätzliche Handlungsnotwendigkeit für bereits rechts-/bestandskräftige Bebauungspläne erscheint aus Sicht der Fachverwaltung aktuell nicht als notwendig gegeben.

In Bezug auf eine zukünftige Zurverfügungstellung von technischen Lösungen und/oder Möglichkeiten für die Umsetzungen von entsprechenden Stromladestationen für Elektrofahrzeuge wird dieses, abhängig vom jeweiligen Quartiers-/Siedlungsbereich, jedoch Berücksichtigung finden. Hier ist speziell und somit in Vor-

- 2 -

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
 Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
 VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
 Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
 Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
 IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
 IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
 Haltestelle:
 SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
 Straßenbahn: 66
 Busse: 508, 517, 529, 535

bildfunktion die sog. „Klimasiedlung Plus“ zu benennen, für deren Bereich die Stadt Sankt Augustin in der Gesamtkonzeption eine solche kollektiv nutzbare Fläche für derartige Elektrolademöglichkeiten angedacht hat. Eine konkrete Planung hierzu erfolgt im weiteren Konzeptverlauf und wird sodann über den sog. Sanierungsmanager, als auch in Abstimmung mit der dortigen Anwohnerschaft, konkretisiert werden.

Derzeit sind in verschiedenen Bebauungsplanbereichen durch entsprechende Festsetzungen, beispielsweise in der Gestaltung/Nutzung von Vorgärtenbereichen, Maßgaben und Einschränkungen deklariert. Anderweitige Nutzungen würden sodann den entsprechend diesen B-Plänen zugrunde liegenden städtebaulichen Planungsabsichten gänzlich widersprechen. Dieses würde aus Sicht der Verwaltung vielerorts den für diese Bereiche typischen und siedlungsspezifischen Charakter und dessen Erhaltungswürdigkeit gefährden.

In Einzelfällen, sowie nach Maßgaben bzw. Festsetzungen des jeweils zugrundeliegenden Bebauungsplanes bestünde die Möglichkeit, eine Befreiung/ Abweichung auszusprechen, sofern die grundsätzlichen Planungsabsichten hiervon nicht nachhaltig negativ berührt würden. Grundsätzlich hat hierbei eine Abwägung zwischen dem des Bebauungsplanes zugrunde liegenden öffentlichen Interesses, und dem des jeweiligen „privaten“ Einzelinteresse, zu erfolgen.

Gleichwohl wird die Stadt Sankt Augustin bei der Ausarbeitung, Gestaltung und den städtebaulichen Entwicklungen zukünftiger Bebauungsplangebiete bemüht sein, Flächen zu berücksichtigen, welche i.R. einer Ausweisung als „Gemeinfläche“ eventuellen Ladestationen für elektrische Mobilität zur Verfügung stehen könnten.

Frage 2:

Sind neben dem nun öffentlich bekannt gewordenen Fall schon weitere in der Stadt bekannt und gab es ähnliche baurechtliche oder sonstige Einschränkungen?

Antwort:

Der zitierte und der Presse zu entnehmende/diskutierte Fall ist der erste und einzige dieser Art in der Stadt Sankt Augustin. Hierbei ist anzumerken, dass man dem Petenten durchaus alternative Maßnahmen zur Herstellung einer elektrischen Auflademöglichkeit seines erst geplant anzuschaffenden PKW in Aussicht gestellt hatte, so z.B. dass eine elektrische Ladevorrichtung in seiner Garage durchaus bauaufsichtlich zu vertreten sei.

Gleichwohl ist im betreffenden Fall auch eine Differenzierung zwischen reinem Elektrofahrzeug und eines solchen, wie im zitierten Falle, mit Hybrid-Antrieb zu ziehen, da ein Hybridfahrzeug nicht zwingend einer elektrischen (Dauer-)Aufladung mittels einer solchen Ladestation bedarf.

Frage 3:

Was hält die Stadt von der möglichen Entwicklung von „Stromgalgen“, die laut Beirichterstattung seitens der Stadt genehmigt wurden?

Antwort:

Ein wie zitierter „Stromgalgen“ wurde seitens der Verwaltung bisweilen nicht genehmigt - lediglich der Vorschlag bzw. die potenzielle Möglichkeit hierzu wurde diskutiert. Dabei ist grundsätzlich zu bedenken, dass neben der baulichen Herstellung eines solchen „Stromgalgen“ auf Privatgrundstück, eine Stellplatzfläche parallel zu dieser Stromlademöglichkeit sodann auf öffentlicher Verkehrsfläche für den Nutzer „bereithalten“ werden müsste. Bei einer solchen Vorgehensweise bedürfte es nach hiesiger Einschätzung einer konkreten Zuordnung öffentlichen Verkehrsraumes für das Abstellen eines privaten PKW, welches einer Sondernutzung entspräche.

Seitens der Fachverwaltung erscheint die Aufstellung speziell von sog. „Stromgalgen“, natürlich auch abhängig vom jeweiligen Quartierscharakter und der sodann zu erwartenden/prognostizierten Anzahl solcher baulichen Anlagen, als städtebaulich nicht vertretbar und den jeweiligen Grundzügen städtebaulicher Planungsabsichten eher entgegenwirkend.

Sofern die Aufstellung bzw. bauliche Herstellung eines sog. „Stromgalgens“ und/oder die Herstellung eines vergleichbaren Stromanschlusses und dessen Nutzbarkeit ausschließlich auf privatem Grundstück, nach vorherigem positivem Votum zur bauplanungsrechtlichen als auch bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit, und/oder in/an Garagen, beantragt würde, stünde auch einer grundsätzlichen positiven Betrachtung nichts entgegen.

Frage 4:

Welche Fördermittel gibt es, um in Siedlungen gemeinsame Lademöglichkeiten zu schaffen?

Antwort:

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Solche Förderungen können sowohl einzelfallbezogene Maßnahmen, als auch breitgefächerte „öffentliche“ Maßnahmen berühren. Eine grundsätzliche Förderung erfolgt von dortiger Seite u.a. für:

- die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der notwendigen Ladeinfrastruktur
- kommunale Elektromobilitätskonzepte

Seit dem 01.03.2017 existiert zudem das „Bundesprogramm Ladeinfrastruktur“ mit dem Ziel zur Umsetzung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur mit bundesweit 15.000 Ladesäulen.

I.R. des bereits zuvor zitierten Konzeptes „Klima Siedlung Plus“ startet Ende 2017 / Anfang 2018 der für die beiden „Klimaquartiere“ geförderte Sanierungsmanager. In den zwei erstellten Quartierssanierungskonzepten wird auch auf das Thema Elektromobilität eingegangen, sodass hier, gemeinsam mit dem Sanierungsmanager, Lösungsvorschläge erarbeitet werden können. Dieses soll sowohl Grundsatzgedanken für ein Parkraumkonzept für Anwohner aus den Siedlungen sowie möglicher alternativer Lademöglichkeiten für E-Autos beinhalten. Die hieraus gewonnenen Lösungsvorschläge bzw. Umsetzungen wären sodann natürlich auch für andere Wohnquartiere im Stadtgebiet denkbar.

Ergänzend hierzu wird mitgeteilt, dass des Weiteren ab dem Jahr 2018 im Bereich der Bus-/Bahnhaltestelle Zentrum eine mit Fördermitteln finanzierte „verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstation“ errichtet/hergestellt wird, bei welcher u.a. auch Ladesäulen und Stellplätze für E-Autos geschaffen werden.

Frage 5:

Wie schätzt die Verwaltung die städtebaulichen Auswirkungen bzw. die Verträglichkeit einer Zunahme von „Stromgalgen“ oder ähnlichen Lademöglichkeiten?

Antwort:

-hierzu wird auf die Beantwortung zu den Fragestellungen 1 und 3 verwiesen-

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher